

Aktenzeichen: 6 AZR 435/78

LAG Rheinland-Pfalz Urteil des BAG vom 24. Februar 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 2 und Abs. 6, § 40;
BGB § 611; ZPO § 322

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 435/78

6 Sa 767/77 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
24. Februar 1981

gez. Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Februar 1981 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Seidensticker und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Mayer und Dr. Gehringer für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 1978 - 6 Sa 767/77 - aufgehoben.

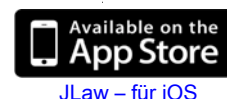
Die Sache wird zu anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1966 freigestelltes Mitglied des Betriebsrats der Beklagten. Vom 21. März bis 26. März 1977 nahm er an einem Seminar der IG Metall in deren Bildungsstätte in Lohr für freigestellte Betriebsratsmitglieder und Mitglieder von Betriebsausschüssen teil. Die Beklagte weigert sich, dem Kläger für diese Zeit den Lohn zu zahlen und die hierfür entstandenen Auslagen zu ersetzen.

In einem inzwischen rechtskräftig abgeschlossenen Beschlußverfahren hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz (Aktenzeichen 6 Ta BV 19/77) mit Beschluß vom 24. Februar 1978 einen Anspruch des Klägers auf Kostenerstattung für die genannte Zeit verneint.

Mit der Klage macht der Kläger den Lohnanspruch für die Zeit vom 21. bis 24. März 1977 in Höhe von 1.015,-- DM (brutto) geltend. Er hat unter Angabe von Tatsachen vorgebracht, der Schulungsbesuch sei für seine Betriebsrattätigkeit erforderlich gewesen.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.015,-- DM brutto nebst 7 % Zinsen ab 10. April 1977 zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Klage war in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klaganspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

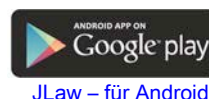
Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner Auffassung, mit der es den Klaganspruch verneint hat, im wesent-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

lichen ausgeführt, für die Geltendmachung von Lohnansprüchen für die Zeit eines Schulungsbesuchs sei bei einem freigestelltes Betriebsratsmitglied von denselben Prüfungsmaßstäben auszugehen wie bei nicht freigestellten Betriebsratsmitgliedern, so daß vorliegend der Lohnanspruch des Klägers davon abhänge, ob die Schulung für ihn erforderlich i.S. von § 37 Abs. 6 BetrVG gewesen sei. Da im Beschlußverfahren 6 Ta BV 19/77 inzwischen von der erkennenden Kammer rechtskräftig entschieden worden sei, daß die fragliche Schulungsveranstaltung für den Kläger nicht erforderlich i.S. von § 37 Abs. 6 BetrVG gewesen sei, habe die Kammer im vorliegenden Urteilsverfahren die Erforderlichkeit der Schulungsveranstaltung nicht erneut überprüfen dürfen. Vielmehr sei die dortige Entscheidung zur Erforderlichkeit auch hier maßgebend und präjudiziell.

2.a) Dem Landesarbeitsgericht ist darin zuzustimmen, daß bei Ansprüchen von Betriebsratsmitgliedern, die wegen eines Schulungsbesuchs geltend gemacht werden, kein Unterschied besteht, ob sie von ihrer Tätigkeit freigestellt sind oder nicht. Dies stimmt auch mit der Rechtsprechung des Senats überein (Urteil vom 21. Juli 1978 - 6 AZR 571/75 - = AP Nr. 4 zu § 38 BetrVG 1972). Danach berechtigt die Freistellung von der beruflichen Tätigkeit gem. § 38 BetrVG den Betriebsrat nicht, das freigestellte Betriebsratsmitglied zu Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zu entsenden, die für die Arbeit des Betriebsrats nicht erforderliche Kenntnisse i. S. des § 37 Abs. 6 BetrVG vermitteln.

b) Soweit jedoch das Landesarbeitsgericht sich durch den Beschluß in dem Beschlußverfahren 6 Ta BV 19/77 daran gehindert sieht, eigene Feststellungen über das Merkmal Erforderlichkeit zu treffen, kann dem nicht gefolgt werden.

Abgesehen davon, daß nach den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, daß der Beschluß im Beschlußverfahren 6 Ta BV 19/77 im Zeitpunkt der Entscheidung im Urteilsverfahren

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

bereits rechtskräftig sein konnte, weil beide Entscheidungen am gleichen Tag ergangen sind, ist diese Auffassung auch dann nicht zu billigen, wenn davon auszugehen ist, daß der Beschluß bei Verkündung der Entscheidung im vorliegenden Rechtsstreit bereits rechtskräftig gewesen ist. Die dort getroffenen Feststellungen sind hinsichtlich des Merkmals Erforderlichkeit für das vorliegende Verfahren nicht präjudiziell.

Daß Beschlüsse im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren ebenso wie andere die Instanz beendende gerichtliche Entscheidungen der materiellen Rechtskraft fähig sind, bedarf keiner Diskussion mehr (vgl. zuletzt BAG 27, 301 [306 f.] = AP Nr. 3 zu § 118 BetrVG 1972 [zu II. 3. der Gründe] mit Nachweisen; außerdem Grunsky, ArbGG, 3. Aufl., § 80 Anm. 18 und 50). Ebenso wie bei Urteilen erstreckt sich die Rechtskraft des Beschlusses aber nur auf den Verfahrensgegenstand, über den entschieden worden ist. Nicht hiervon erfaßt werden einzelne Elemente des Verfahrensgegenstandes oder Feststellungen über tatsächliche oder rechtliche Voraussetzungen der rechtskräftig festgestellten Rechtsfolge (allgemeine Meinung, vgl. etwa Thomas/Putzo, ZPO, 11. Aufl., § 322 Anm. 4; Zöllner, ZPO, 12. Aufl., vor § 322 Anm. III).

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts im Beschlußverfahren könnte damit für eine Entscheidung im vorliegenden Urteilsverfahren nur dann bindend sein, wenn dort eine Rechtsfolge festgestellt worden wäre, die für dieses Urteilsverfahren vorgreiflich ist. Dies könnte dann zutreffen, wenn Gegenstand des Verfahrens im Beschlußverfahren die Feststellung der Erforderlichkeit der Teilnahme des Klägers an der Schulungsveranstaltung in Lohr gewesen wäre. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts erstreckte sich der Verfahrensgegenstand des Beschlußverfahrens hierauf jedoch nicht, sondern bestand allein in der Klärung der Frage, ob die Beklagte in jenem Verfahren als Antragsgegnerin verpflichtet war, die vom Kläger für den Besuch der Tagung geltend gemachten Kosten zu erstatten. In jenem Verfahren ist damit allein über den Kostenerstattungsanspruch des Klägers (sowie des ebenfalls beteiligten Betriebsrats) für die Schulungsveranstaltung in Lohr entschieden worden.



- 5 -

Für den Anspruch auf Kostenerstattung nach § 40 BetrVG ebenso wie für den vorliegend zu beurteilenden Anspruch auf Lohnzahlung für die durch den Schulungsbesuch versäumte Arbeitszeit nach § 611 BGB, § 37 Abs. 6 und Abs. 2 BetrVG ist das Merkmal Erforderlichkeit nur eine Vorfrage, für die die Rechtskraft nicht wirkt, weil diese sich auf präjudizielle Rechtsverhältnisse nicht erstreckt (Zöller, aaO, vor § 322 Anm. III. 3), V. 5) b) cc)).

Zu Unrecht beruft sich demgegenüber das Landesarbeitsgericht für seine Meinung auf die Entscheidung des Ersten Senats vom 6. Mai 1975 (AP Nr. 5 zu § 65 BetrVG 1972). Die Fallgestaltung jenes Verfahrens ist mit dem des vorliegenden nicht vergleichbar. Dort war über den Anspruch auf Freistellung zur Teilnahme an der Schulungsveranstaltung nicht aber über die hieraus folgenden weiteren Ansprüche gestritten worden.

Das Landesarbeitsgericht war daher verpflichtet, selbständig und ohne Bindung an das Beschlußverfahren im vorliegenden Urteilsverfahren erneut zu prüfen, ob die Teilnahme des Klägers an der Schulungsveranstaltung erforderlich war. Da das Landesarbeitsgericht dies unterlassen hat, muß schon deshalb das Urteil aufgehoben werden.

Da vorliegend das Landesarbeitsgericht sich ausdrücklich an der eigenen Prüfung des Merkmals Erforderlichkeit durch die Entscheidung im Beschlußverfahren gehindert gesehen hat, kann der Senat anders als etwa in seiner Entscheidung vom 21. Juli 1978 (AP Nr. 4 zu § 38 BetrVG 1972) die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht dahin verstehen, daß das Landesarbeitsgericht mit seinen Ausführungen etwa der Begründung des Beschlusses im Beschlußverfahren hat beitreten wollen.

Um dem Landesarbeitsgericht Gelegenheit zu geben, diese von ihm unterlassene Prüfung nachzuholen, ist die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

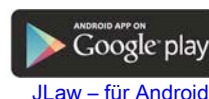
gez.: Prof. Dr. Auffarth ist Dr. Seidensticker Dr. Leinemann
wegen einer Kur gehindert zu unterschreiben

Dr. Leinemann

Mayer Dr. Gehringer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)